

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER *Vbis*

ENTSCHEID

Nr. 253.771 vom 17. Mai 2022

A. 230.101/*Vbis*-238

In der Rechtssache: **MEURER** Patrick,
Wahlmizil bei
Herrn Denis BARTH,
Rechtsanwalt,
Kapellstraße 26
4720 Kelmis,

gegen:

- 1. die Stadt Sankt Vith,**
Wahlmizil bei
Herrn Edgar DUYSER,
Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen,
- 2. die Deutschsprachige Gemeinschaft,**
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN,
Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

Beitretende Partei:

die Aktiengesellschaft EIFFAGE DEVELOPMENT,
Wahlmizil bei
Frau Julia MESS,
Rechtsanwältin,
rue du Stordoir 67
5030 Gembloux.

I. Gegenstand des Antrags

Mit der am 30. Januar 2020 digital eingereichten Klage beantragt Patrick Meurer die Nichtigkeitserklärung der Städtebaugenehmigung, die der Aktiengesellschaft (AG) Eiffage Development durch das Gemeinderat der Stadt Sankt-Vith bezüglich der Errichtung einer Residenz mit 33 Wohneinheiten in Sankt-Vith, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 51k2 am 26. November 2019 erteilt worden ist.

II. Verlauf des Verfahrens

Mit der am 9. März 2020 eingereichten Antragschrift bittet die AG Eiffage Development darum, als beitretende Partei zugelassen zu werden.

Dieser Beitritt wurde durch Beschluss vom 26. August 2020 genehmigt.

Die Erwiderungs- und Replikschriftensätze wurden den Parteien ordnungsgemäß gegenseitig zugestellt.

Herr Roger Wimmer, erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Durch Beschluss vom 18. Januar 2022 wurde die Sache auf die Sitzung vom 22. März 2022 um 14 Uhr anberaumt und der Bericht wurde ihnen zugestellt.

Herr Denis Delvax, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Herr Johannes Seel, Rechtsanwalt, der *loco* Herrn Denis Barth, Rechtsanwalt, für den Kläger erscheint, Frau Charlotte Mathieu, Rechtsanwältin, die *loco* Herrn Edgar Duyster, Rechtsanwalt, für die erste beklagte Partei erscheint, Frau Gabriele Weisgerber, Rechtsanwältin, die *loco* Herrn Martin Orban Rechtsanwalt für die zweite beklagte Partei erscheint, und Frau Julia Mess, Rechtsanwältin, die für die beitretende Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Roger Wimmer, erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Rücknahme des angefochtenen Rechtsaktes

Am 31. März 2020 beschließt das Gemeinderat der Gemeinde Sankt Vith die bestritten Genehmigung zurückzunehmen.

Gegen diese Rücknahmeentscheidung wurde kein Annullierungsantrag eingereicht, sodass sie endgültig wurde.

IV. Verfahrensschädigung

Die klagende Partei beantragt eine Verfahrensschädigung von 700 Euro. Diesem Antrag ist stattzugeben.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:

Artikel 1.

Der Annullierungsantrag ist gegenstandlos geworden.

Artikel 2.

Eine Verfahrensschädigung von 700 Euro wird der klagenden Partei zu Lasten der ersten beklagten Partei zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 370 Euro, werden auch zu Lasten der ersten beklagten Partei in Höhe von 220 Euro und zu Lasten der beitretenen Partei in Höhe von 150 Euro gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am 17. Mai 2022 von:

Denis Delvax,
Vanessa Wiame,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Denis Delvax